

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den gegenseitigen Datenaustausch in Asylangelegenheiten

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 2006<sup>2</sup>, beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 29. September 2005 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den gegenseitigen Datenaustausch in Asylangelegenheiten wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 5905

